

Teil V

**Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
für Kinder und Jugendliche**

Artikel 23

Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer Gerichte oder anderer zuständiger Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für nicht volljährige Staatsbürger der Vertragsstaaten.

Artikel 24

Umfang der Unterstützung

Die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für nicht volljährige Bürger umfaßt folgendes:

- a) Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes einer Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält und gegen die ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird;
- b) Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen;
- c) Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft, zur Zahlung von Unterhalt oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung;
- d) Einleitung der für die Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung notwendigen Maßnahmen.

Artikel 25

Art des Verkehrs

(1) Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sind von der Übermittlungsstelle des einen Vertragsstaates direkt der zuständigen Empfangsstelle des anderen Vertragsstaates zu übersenden.

- (2) Empfangs- und Übermittlungsstelle ist
- in der Deutschen Demokratischen Republik
das Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe
und Heimerziehung,
 - in der Republik Zypern
das Ministerium der Justiz.

Artikel 26

Antrag eines Unterhaltsberechtigten

(1) Ein Unterhaltsberechtigter kann einen Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei der Übermittlungsstelle des Vertragsstaates einreichen, auf dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß ein Berechtigter, der sich in einem Vertragsstaat aufhält, seinen Anspruch entsprechend den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates auf direktem Wege geltend machen kann.

Artikel 27

Inhalt und Form der Anträge

(1) Der Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Berechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder

Aufenthalt sowie Namen und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;

- b) die Bezeichnung des Verpflichteten mit Vor- und Familiennamen; ferner, soweit der Berechtigte hiervon Kenntnis hat, die Anschrift des Verpflichteten, sein Geburtsdatum, seine Staatsbürgerschaft, seinen Beruf oder seine Tätigkeit;
- c) nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben.

(2) Dem Antrag sind alle erheblichen Urkunden beizufügen einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen.

Artikel 28

Tätigkeit der Empfangsstelle

(1) Die Empfangsstelle unternimmt aufgrund des Ersuchens der Übermittlungsstelle und im Rahmen der ihr von dem Berechtigten erteilten Vollmacht alle geeigneten Schritte, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Die Empfangsstelle unterrichtet die Übermittlungsstelle über die eingeleiteten Maßnahmen. Kann sie nicht tätig werden, teilt sie der Übermittlungsstelle die Gründe hierfür mit und sendet den Antrag zurück.

Teil VI /

**Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
über Unterhaltsansprüche**

Artikel 29

**Entscheidungen, die der Anerkennung
und Vollstreckung unterliegen**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Hoheitsgebiet gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ergangen und rechtskräftig geworden sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen, Urkunden, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt enthalten und vor einem zuständigen Organ der Vertragsstaaten errichtet worden sind, sowie Entscheidungen über die Verfahrenskosten.

Artikel 30

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 29 werden anerkannt und vollstreckt,

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie ergangen ist, rechtskräftig ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach Artikel 31 zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;